

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

INHALT

SEITE

Fakultätsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 8.04.2016

2

HERAUSGEBER

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

REDAKTION

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11518 · justitiariat@hhu.de

FAKULTÄTSORDNUNG DER WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 8.04.2016

Gleichstellungsklausel

Die in dieser Ordnung verwendeten Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie akademischen Grade gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 574) hat die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Dekanat
- § 2 Fakultätsrat
- § 3 Ausschüsse und Kommissionen
- § 4 Studienbeirat
- § 5 Akademische Verfahren
- § 6 Änderung der Geschäftsordnung; Inkrafttreten

§ 1 Dekanat

(1) Das Dekanat ist für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder eine übergeordnete Ordnung einem anderen Organ zugewiesen sind.

(2) ¹Die Mitglieder des Dekanats sind der Dekan, der Prodekan und der Studiendekan (Prodekan für Studienangelegenheiten). ²Der Dekan wird durch den Prodekan vertreten; im Falle der Abwesenheit des Dekans und des Prodekans vertritt der Studiendekan den Dekan, sofern der Studiendekan der Gruppe der Professoren angehört. ³Die Abwahl des Dekans (§ 27 Abs. 5 Hochschulgesetz (HG)) muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates beantragt werden; der Antrag muss einen zu wählenden Dekan benennen, der sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt hat.

(3) Die Zuständigkeiten und Aufgaben des Dekanats werden wie folgt verteilt:

1. Zuständigkeiten/Aufgaben des Dekans, insbesondere:

- Koordinierung der strategischen Fakultätsentwicklungsplanung
- Promotions- und Habilitationsangelegenheiten der Fakultät nach Maßgabe der Promotionsordnung bzw. Habilitationsordnung (Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren, Beauftragung der Gutachter, Information über die Auslage der Gutachten, Festsetzung des Disputationstermins, Einsetzung des Disputationsausschusses, Erteilung der Druckerlaubnis, Entscheidung über die Verlängerung von Fristen, Entziehung des Dokortitels)
- Organisation und Leitung des Fakultätsrates
- Verwaltung des Fakultätsbudgets (Personal- und Sachmittelbudget)
- Koordinierung und Begleitung der Personaleinstellungsverfahren

- Koordination und Kontrolle der Mittelplanung und -verteilung der Qualitätsverbesserungsmittel
- Vertretung der Fakultät innerhalb der Hochschule (Senat, Gremien) sowie außerhalb der Hochschule
- Planung der Lehrkapazität für die Studiengänge der Fakultät
- Planung der Raumkapazität für Lehre und Forschung an der Fakultät

2. Zuständigkeiten des Prodekan:

- Vertretung des Dekans in allen unter Nr. 1 genannten Angelegenheiten

3. Zuständigkeiten des Studiendekans:

- Studiengangsentwicklung
- Organisation und Leitung der dezentralen Qualitätsverbesserungskommission der Fakultät
- Vertretung der Fakultät innerhalb und außerhalb der Hochschule in Studienangelegenheiten
- Vertretung des Dekans im Falle des Abs. 2 Satz 2 in allen unter Nr. 1 genannten Angelegenheiten

§ 2 Fakultätsrat

(1) ¹Die Aufgaben des Fakultätsrates und die Zusammensetzung bestimmen sich nach § 28 HG und § 15 der Grundordnung der HHU.

²Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds des Fakultätsrats soll dieses rechtzeitig seinen Stellvertreter und den Dekan informieren.

³Die Geschäfte der Fakultät werden schriftlich im elektronischen Umlauf oder mündlich in Sitzungen des Fakultätsrates erledigt.

⁴Die Sitzungen des Fakultätsrates sind grundsätzlich öffentlich.

⁵Durch Beschluss des Fakultätsrates kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. ⁶Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.

⁷Personalangelegenheiten, Habilitationsleistungen und Promotionsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

(2) ¹Den Vorsitz des Rates übernimmt der Dekan.

²Der Vorsitzende beruft den Fakultätsrat unter Angabe der Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin ein. Für die Sitzung erforderliche Unterlagen werden vor der Sitzung allen Mitgliedern des Rates per Mail zugeleitet oder während der Sitzung an die Mitglieder verteilt.

³Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf.

⁴Der Vorsitzende nimmt das Hausrecht im Sitzungsraum wahr und wirkt auf die zügige Erfüllung der Aufgaben des Gremiums hin.

1. Die Mitglieder des Fakultätsrats und die anwesenden Stellvertreter haben das Recht, sich zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten zu äußern.
2. Wird eine Sitzung des Fakultätsrates durch das Verhalten von Personen aus der Öffentlichkeit gestört und bleibt eine Abmahnung erfolglos, so kann der Dekan unbeschadet des Abs. 1 Satz 5 die Störer ausschließen.

⁵Zu Beginn der Sitzung wird die Tagesordnung vom Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten vertretenen Mitglieder festgestellt und das Protokoll der letzten Sitzung beschlossen.

⁶Der Vorsitzende kann auf Antrag eines Fakultätsratsmitglieds einen Gegenstand zusätzlich in die Tagesordnung aufnehmen oder von der Tagesordnung absetzen.

⁷Der Vorsitzende ist ermächtigt, zu einzelnen Tagesordnungspunkten Referenten einzuladen.

⁸Sitzungen des Fakultätsrates finden in regelmäßigen Abständen statt.

(3) ¹Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates und mindestens vier Hochschullehrer anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung durch den Vorsitzenden festgestellt.

²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der stimmberechtigt vertretenen Mitglieder gefasst.

³In besonderen Fällen kann ein Beschluss auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

⁴Ein Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit, sofern im Hochschulgesetz, in Ordnungen und Geschäftsordnungen der Universität nichts anderes vorgeschrieben ist.

⁵Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.

⁶Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt.

⁷Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

⁸Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

⁹Wahlen zu Organen erfolgen geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln der in der Sitzung anwesenden Mitglieder.

¹⁰In Fällen, die keinen Aufschub zulassen, ist der Dekan nach § 12 (4) HG befugt, selbständig die notwendigen Maßnahmen zu treffen; er hat jedoch so bald wie möglich dem Fakultätsrat darüber Bericht zu erstatten.

¹¹An Verhandlungen und Abstimmungen, die ein Mitglied des Fakultätsrates oder seine Angehörigen betreffen, nimmt dieses nicht teil.

¹²Handelt es sich dabei um den Dekan, so leitet sein Stellvertreter die Abstimmung.

¹³Abstimmungen, bei denen kein anderes Verfahren vorgeschrieben ist, erfolgen durch Handzeichen.

(4) ¹Der Fakultätsrat kann zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.

²Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll geführt.

³Weiterhin sind anzugeben ein Sondervotum nach § 12 Abs. 3 HG, Tag, Ort, Zeit sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzung.

⁴Das Protokoll wird den Mitgliedern zugesandt.

⁵Sofern bis zur folgenden Sitzung des Rates keine Einwendungen erhoben werden, wird es vom Dekan unterzeichnet und zu den Akten genommen.

⁶Im Falle von Änderungen ist das geänderte Protokoll den Mitgliedern zuzusenden.

§ 3 Ausschüsse und Kommissionen

Der Fakultätsrat kann Ausschüsse und Kommissionen bilden und deren Mitglieder in offener Abstimmung wählen.

§ 4 Studienbeirat

(1) Zur Beratung des Fakultätsrates sowie des Dekanats in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen wird vom Fakultätsrat ein Studienbeirat eingerichtet. Der Beirat kann in Selbstbefassung tätig werden.

(2) Dem Studienbeirat gehören an:

1. als Mitglieder, die Lehraufgaben wahrnehmen
 - a. der Studiendekan als Vorsitzender
 - b. ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer
 - c. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter
2. drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Die Mitglieder des Studienbeirates nach Absatz 2 Nr. 1b, 1c und Nr. 2 werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Gruppenvertreter gewählt. Für alle Mitglieder des Studienbeirats werden auf Vorschlag der Gruppenvertreter in entsprechender Anzahl Stellvertreter ohne persönliche Zuordnung zu einem Mitglied gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(4) Der Studienbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Beirat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Akademische Verfahren

(1) Berufungsverfahren richten sich nach der jeweils geltenden Berufsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

(2) Die Durchführung von Habilitationsverfahren wird durch die Habilitationsordnung geregelt.

(3) Die Durchführung von Promotionsverfahren wird durch die Promotionsordnung geregelt.

§ 6 Änderung der Geschäftsordnung; Inkrafttreten

(1) Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrates.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 18.11.2015

Düsseldorf, den 8. April 2016

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)